# Rahmenvertrag der Fa. Geilenkothen GmbH für die Internationale Beschaffung (Fassung vom 06.09.2021)

## Vorbemerkung

Dieser Rahmenvertrag soll einmalig vor allen konkreten kaufvertraglichen Vereinbarungen mit unseren Lieferanten abgeschlossen werden. Er regelt die allgemeinen Grundlagen aller künftigen Kaufverträge. In den späteren individuellen Kaufverträgen werden dann die Einzelheiten des jeweiligen Geschäfts (Artikelbeschreibung, Liefermenge, Preise, Lieferdaten, Incoterms-Klauseln, usw.) vereinbart. Im Ergebnis gelten dann die allgemeinen Grundlagen dieses Rahmenvertrages und die jeweiligen individuellen kaufvertraglichen Vereinbarungen gemeinsam.

## § 1 Geltung des Rahmenvertrages und seiner Ergänzungen

1) Wir kaufen Waren nur unter Geltung dieses Rahmenvertrages und des jeweiligen Kaufvertrages. Mit der Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant diese Regelungen an, und zwar auch dann, wenn er eigene abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Abweichungen von unseren Bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein. Ein Schweigen durch uns auf allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Auch ist unser Stillschweigen auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen oder die vorbehaltlose Annahme von Leistungen des Lieferanten nicht als Einverständnis anzusehen.

2) Dieser Rahmenvertrag ist in Deutsch und Englisch geschrieben. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Version vor.

## § 2 Vertragsabschluss

1) Der Lieferant ist an sein Angebot unter Ausschluss der Möglichkeit des Widerrufs für die Dauer von 4 Wochen -beginnend mit der Abgabe des Angebots- gebunden.

2) Maßgeblich sind unsere schriftlichen Annahmeerklärungen. Mündliche oder fernmündliche Annahmeerklärungen oder andere mündliche Abreden mit änderndem oder ergänzendem Charakter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

3) Unsere Annahmeerklärung ist für den gesamten Vertragsinhalt maßgebend und bewirkt einen Vertragsabschluss auch dann, wenn er abgesehen von der Vergütung und der Liefermenge wesentlich von dem Angebot des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt nur dann nicht zustande, wenn der Lieferant die Abweichungen unverzüglich schriftlich beanstandet.

4) Spätere Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

## § 3 Liefertermin

1) Da wir Auftragsbezogene Ware herstellen und vertreiben, sind wir gegenüber unseren Abnehmern termingebunden. Halten wir die Termine nicht ein, können wir auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Die termingetreue Lieferung der Ware ist deshalb für uns von größter Bedeutung.

2) Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unseres schriftlichen Lieferauftrags. Jede Terminüberschreitung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Muss der Lieferant damit rechnen, vereinbarte Termine nicht einhalten zu können, so hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen.

3) Eine Überschreitung des vereinbarten Liefertermins (Recht der zweiten Andienung) steht dem Lieferanten aber nur zu, wenn wir dem schriftlich zugestimmt haben. In diesem Fall behalten wir uns Schadensersatzansprüche insbesondere wegen Lieferverzuges vor.

4) Sofern uns nachweislich durch das Verschulden des Lieferanten (terminlich und oder qualitativ) ein Schaden entsteht, der uns unsererseits verpflichtet eine Vertragsstrafe zu zahlen, werden wir diese anteilig oder ganz, je nach Sachlage, an den Lieferanten zur Begleichung weiterbelasten.

5) Die Zahlung des Schadensersatzes enthebt den Verkäufer nicht von seinen übrigen Vertragspflichten.

6) Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

## § 4 Qualitätsanforderungen

1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung unserer Qualitätsanforderungen in eigener Verantwortung zu überwachen, wenn notwendig, auch durch Beauftragung von Dienstleistern auf eigene Kosten. Wir sind berechtigt, zusätzlich die Einhaltung unserer Qualitätsanforderungen während der Produktion durch eigene Mitarbeiter im Produktionsbetrieb des Lieferanten und/oder durch Beauftragung von Dienstleistern zu überwachen. Haben wir einer Auftragsvergabe an Subunternehmer zugestimmt, dürfen wir auch dort die Einhaltung unserer Qualitätsanforderungen überwachen. Der Lieferant wird in diesem Fall entsprechende Vereinbarungen mit dem Subunternehmer treffen. Unsere Mitarbeiter sind nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Lieferanten befugt, die vorgefundene Produktqualität zu billigen oder eine Warenabnahme vorwegzunehmen. Die Verantwortung für die geforderte Produktqualität verbleibt daher beim Lieferanten

2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware in der Qualität und Verpackung zu liefern, die festgelegt sind. Weiterhin hat die Ware vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen mindestens den in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften sowie den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Werden technische Details in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt, verbleibt bei ihm die Verantwortung für die Einhaltung aller unserer Qualitätsanforderungen.

3) Die gelieferten Erzeugnisse haben den Schadstoffverboten und -beschränkungen des Anhangs XVII der REACh-Verordnung (EG) 1907/2006 zu entsprechen, der unter https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach nachzulesen ist und

wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen gilt dies auch für das jeweilige Teilerzeugnis.

4) Die gelieferten Erzeugnisse dürfen Stoffe der zum Lieferzeitpunkt aktuellen REACh-Kandidatenliste, abrufbar unter https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table nur bis zu einem Gewichtsanteil von 0,1 % (das entspricht 1000 mg/kg oder 1000 ppm) enthalten. Die genannte Gewichtsgrenze von 0,1 % bezieht sich dabei auf das Gewicht des jeweiligen Erzeugnisses. Bei zusammengesetzten Erzeugnissen sind nach dem Urteil des EuGH vom 10.09.2015 (Rechtssache C-106/14) nicht das Gesamtgewicht des Erzeugnisses, sondern das jeweilige Gewicht des einzelnen Teilerzeugnisses jeweils für sich maßgeblich, also z. B. das Gewicht des Garnes, der Einlage, Knöpfe oder Reißverschlüsse, usw.

5) Die gelieferten Erzeugnisse müssen den zum Lieferzeitpunkt aktuellen Anforderungen der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004 entsprechen. Insbesondere sind die in den Anhängen I bis V definierten Grenzwerte einzuhalten. Die derzeit aktuelle Fassung der POP-Verordnung ist unter folgendem Link abrufbar: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1021&from=DE. Eine weitere Ergänzung der Stoffliste finden Sie unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0784&from=DE sowie unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0277&from=EN . Sowohl die jeweils aktuelle Fassung der POP-Verordnung als auch deren Ergänzung sind für den Lieferanten bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig über die aktuelle Fassung der POP-Verordnung und deren Ergänzungen zu informieren.

6) Für die Produktion der gelieferten Waren dürfen darüber hinaus nur Textilhilfsmittel und Farbmittel eingesetzt werden, die die Grenzwerte der Manufacturing Restricted Substances List (MRSL) des Zero Discharge of Hazardous Chemicals Programme (ZDHC) in der zum Lieferzeitpunkt aktuellen Fassung einhalten, abrufbar unter https://mrsl.roadmaptozero.com/ .
Hier sind die zulässigen Schadstoff-konzentrationen für verschiedene Stoffgruppen in den eingesetzten Chemikalien enthalten. Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Vorgabe durch eine Vorlage des Chemikalienkatasters und der Bestätigungen der Chemikalienlieferanten zu überprüfen.
Außerdem weisen wir hiermit ausdrücklich darauf hin, dass rot und gelb markierte Stoffe auf keinen Fall akzeptiert werden.

7) Die Lieferung von Ware, die mit einer C8 Chemie behandelt worden ist, ist verboten. Akzeptiert wird höchstens die Behandlung mit einer C6 Chemie.

8) Ferner ist eine Lieferung von Ware, die mit einer Bioziden Ausrüstung versehen ist, verboten.

9) Der Einsatz von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen, bei denen die Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI kumulativ den Wert von 100 Milligramm je Kilogramm überschreitet, ist verboten.

10) Abweichungen der gelieferten Ware, ihrer Verpackung und/oder der Dokumente von den in diesem Rahmenvertrag und seinen Anlagen und/oder von den im Kaufvertrag und/oder seinen Anlagen vereinbarten Vorgaben stellen eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

## § 5 Mängelrüge/Gewährleistungsfrist

1) Wir werden die Ware innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei uns unter Anwendung einer im Hause möglichen und herkömmlichen Untersuchungsmethode stichprobenartig auf typische Vertragswidrigkeiten untersuchen. Zu weitergehenden Untersuchungen sind wir nicht verpflichtet.

2) Vertragswidrigkeiten werden wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vorliegen des endgültigen Untersuchungsergebnisses dem Lieferanten anzeigen. Vertragswidrigkeiten, die aufgrund der Untersuchung nicht erkannt werden, werden wir dem Lieferanten angemessene Zeit nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem die Vertragswidrigkeit feststeht und eine vorbehaltlose Abnahme durch unsere Kunden endgültig ausscheidet.

3) Wir können bis zu einem Monat nach Anzeige der Vertragswidrigkeit und im Übrigen ohne Beachtung weiterer Voraussetzungen Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen oder den Kaufvertrag aufheben. Die Geltendmachung der nach dem UN-Kaufrecht sonst vorgesehenen Rechtsbehelfe bleibt unberührt. Ergänzend zu diesen behalten wir uns das Recht der Nachbesserung von Mängeln auf Kosten des Lieferanten vor, wenn dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

## § 6 Besondere Zusicherungen des Lieferanten

Der Lieferant steht dafür ein, dass bei der Produktion der Ware die Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation ILO, die von seinem Land ratifiziert wurden, eingehalten werden. Haben wir einer Auftragsvergabe an Subunternehmer zugestimmt, wird der Lieferant diesen ebenfalls auf die Einhaltung dieser Übereinkommen verpflichten. Dies sind im Besonderen die folgenden Übereinkommen, die in der jeweils aktuellen Fassung in mehreren Sprachen unter www.ilo.org nachzulesen sind:

| | |
|---|---|
| Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit: | C 29 |
| Verbot der Zwangsarbeit: | C 105 |
| Koalitionsfreiheit: | C 87 und C 98 |
| Gleichheit des Entgelts für Mann und Frau: | C 100 |
| Verbot der Diskriminierung: | C 111 |
| Verbot der Kinderarbeit, Mindestalter: | C 138 |
| Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit: | C 182 |

Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser Verpflichtung für das Vertragsverhältnis von größter Wichtigkeit ist. Sollte Ware unter Verstoß gegen diese Normen hergestellt worden sein, sind wir unseren Abnehmern zum Schadensersatz verpflichtet und sehen uns Boykotten ausgesetzt. Jede Zuwiderhandlung stellt daher eine wesentliche Vertragsverletzung dar und kann Schadensersatzpflichten auslösen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

1) Rechnung werden wie vereinbart beglichen.

2) Die Fälligkeit der Vergütung setzt außerdem eine ordnungsgemäße Rechnung und einen ordnungsgemäßen Lieferschein sowie die Mitteilung der Bankverbindung des Lieferanten

sowie bei Warenverkehr innerhalb der EU die Angabe der Umsatzsteuer-ID-Nr. des Lieferanten voraus.

3) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche werden durch die vorstehende Regelung nicht eingeschränkt.

4) Die Einlösung der Inkasso-Dokumente setzt das Vorhandensein ordnungsgemäßer Warendokumente voraus.

5) Die Preise beinhalten die gesamten Entwicklungskosten einschließlich sämtlicher Muster- und Atelierkosten, sämtlicher Vertriebs-, Verwaltungs- und Logistikkosten, sowie sämtlicher Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern. Die vereinbarten Preise sind für den Lieferanten verbindlich, unabhängig von der Entwicklung der Devisenkurse oder anderen Veränderungen am Devisenmarkt.

## § 8 Sonstige Regelungen

1) Der Lieferant hat alle Leistungen aus diesem Vertrag selbst zu erbringen. Die Auftragsvergabe an Subunternehmer bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2) Wird vereinbart, dass der Lieferant bestimmte Zutaten bei bestimmten Materiallieferanten zu beschaffen hat, so bedarf eine Abweichung von den vereinbarten Zutaten und/oder von den vereinbarten Materiallieferanten unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, Qualität und Termin der selbst beschafften Zutaten nach unseren Qualitäts- und Terminvorgaben selbständig zu überwachen.

3) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

4) Wir sind berechtigt, nach eigenem Ermessen anstelle anderer Rechtsbehelfe stets Schadensersatz geltend zu machen.

5) Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung und zur Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, diese Rechte sind rechtskräftig festgestellt oder wir haben auf demselben Vertragsverhältnis beruhende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine Absicherung angeboten.

6) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben, wenn der Lieferant der Geltung dieses Rahmenvertrages für die Internationale Beschaffung widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird oder wenn uns die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen aus sonstigen wichtigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

7) Von uns zu beachtende Fristen sind gehemmt, solange die Verhandlungen mit dem Lieferanten noch nicht abgeschlossen sind.

8) Sämtliche Mitteilungen, Erklärungen, Anzeigen usw. sind schriftlich abzugeben und ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Schriftform wird durch Telex, Telefax oder Email gewahrt.

9) Das Eigentum an der Ware geht mit dem Risiko unmittelbar auf uns über. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass an der Ware keinerlei Eigentums- oder gewerbliche Schutzrechte Dritter bestehen, die die freie Verwendung in dem Gebiet der Europäischen Union beeinträchtigen oder ausschließen.

10) In Fällen höherer Gewalt, Einfuhrhindernissen oder anderen Geschehnissen, auf die wir keinen Einfluss haben, und die die Einfuhr der Waren am Bestimmungsort zum vorgesehenen Zeitpunkt unmöglich machen, behalten wir uns das Recht vor, die Order zu stornieren.

11) Die aus der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Lieferanten werden von uns im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

## § 9 Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, gegenüber Dritten Stillschweigen über die aus der Geschäftsbeziehung mit uns gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Er verpflichtet sich insbesondere, die ihm überlassenen Muster, Modelle, Schnittbilder und/oder sonstige Konstruktionsunterlagen nur zur Erbringung der Leistungen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zu verwenden und sie keinem Dritten zugänglich zu machen

## § 10 Teilunwirksamkeit

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser internationalen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung oder den unwirksamen Teil der Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung am nächsten kommt.

## § 11 Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Die in diesem Rahmenvertrag oder in den einzelnen Kaufverträgen getroffenen Absprachen modifizieren lediglich das UN-Übereinkommen, haben jedoch nicht seinen Ausschluss zur Folge. Für hier nicht geregelte Fragestellungen kommt das das UN-Kaufrecht zur Anwendung, ergänzend hierzu das übrige Deutsche Recht.

## § 12 Gerichtsstand

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus Verträgen, für die die Geltung unseres Rahmenvertrages für die Internationale Beschaffung vorgesehen ist, wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für unseren Firmensitz zuständigen Gerichte vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

## Alternativ: § 13 Schiedsgerichtsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist unser Firmensitz. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das anwendbare materielle Recht ist das UN-Kaufrecht und ergänzend das deutsche Recht. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.